beglaubigte Abschrift

Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
5 O 262/14

Verkündet am:
7. Oktober 2016

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sparkasse Harburg-Buxtehude, vertreten durch den Vorstand, Sand 2, 21073 Hamburg,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1.

2.

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Sozietät Wedekind, Lüner Weg 2, 21337 Lüneburg,
Geschäftszeichen:

Prozessbevollmächtigte zu 2: Rechtsanwälte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2016 durch die Richterin am Landgericht Nissen als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 28.996,54 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 09.07.2015 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagten zu 1) und 2) als Mitgläubiger 43.230,84 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.02.2014 zu zahlen.

4. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin und des Beklagten zu 2) tragen die Klägerin zu 60 %, der Beklagte zu 2) zu 40 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Wert:

- bis zum 20.05.2015 15.848,46 €
- bis zum 12.11.2016 44.845,00 €
- bis zum 11.01.2016 44.180,87 €
- bis zum 06.09.2016 72.712,58 €
- danach 87.411,58 €

Wert für Rechtsanwaltskosten:

- Verhältnis zu Beklagter zu 1): 58.415,17 €
- Verhältnis zu Beklagten zu 2) 72.712,58 €

****

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Ansprüche aus einem Darlehensvertrag geltend.

Die Parteien waren durch insgesamt vier Darlehensverträge, die der Finanzierung ihres Einfamilienhauses in dienten, verbunden. Auf die Verträge (Anlage K 1 bis K 4 zur Klageschrift) wird verwiesen. Ende 2013 kündigten die Beklagten die Darlehensverträge, weil sie das gemeinsam erworbene Einfamilienhaus veräußern wollten. Der erzielte Verkaufspreis wurde am 16.01.2014 der Klägerin gutgeschrieben. Die Klägerin rechnete die Darlehen mit Schreiben vom 29.01.2014 ab. Die Klägerin errechnete sich unter Berücksichtigung von Vorfälligkeitsentschädigungen eine restliche Forderung von 15.848,46 Euro aus dem Darlehenskonto Nr. 23.

Unter dem 13.02.2014 ließen die Beklagten den Widerruf für alle Verträge erklären.

Nachdem die Klägerin den von ihr errechneten Betrag zunächst mit dem Klageantrag zu 1) aus der Klageschrift gegen die Beklagte zu 1) allein geltend gemacht hatte, hat sie die Klage mit Schriftsatz vom 20. Mai 2015 gegen den Beklagten zu 2) erweitert. Nachdem sie mit Schriftsatz vom 12.11.2015 die Klage nach erneuter Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung teilweise zurückgenommen hat,

beantragt sie nunmehr,

> die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 15.184,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 15.02.2014 zu zahlen.

Die Klägerin hat ferner Ansprüche gegen den Beklagten zu 2) aus zwei Girokontoverträgen. Die Klägerin macht den Saldo zum 31.03.2015 geltend und beantragt,

> den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an sie weitere 28.996,54 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 09.07.2015 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

> die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte zu 1),

> die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagten zu1) und 2) als Mitgläubiger 43.230,84 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszins seit dem 14.02.2014 zu zahlen.

Die Beklagten berufen sich darauf, dass die Widerrufsbelehrung bei sämtlichen Verträgen nicht ordnungsgemäß gewesen sei, so dass der Widerruf auch in 2014 noch wirksam erklärt werden konnte. Die Beklagte zu 1) errechnet für sich und den Beklagten zu 2) einen Zahlungsanspruch nach Rückabwicklung in mit der Widerklage beantragter Höhe. Insoweit wird auf den Schriftsatz vom 06.09.2016 verwiesen.

Die Beklagten weisen zudem darauf hin, dass jedenfalls eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet sei.

Der Beklagte zu 2) verteidigt sich bezüglich des Klageantrages zu 2) mit Aufrechnung in Höhe eines Gesamtbetrages von 28.531,71 Euro (Rückzahlungsansprüche bezüglich der gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen). Er weist zudem darauf hin, dass er seit dem 14.02.2014 keine Überziehungszinsen mehr schulde, da er bereits mit Schreiben vom 13.02.2014 die Aufrechnung erklärt habe und nach dieser ein Guthaben zu seinen Gunsten bestanden habe.

Für den Fall, dass die Aufrechnung für unzulässig erachtet würde, beantragt er hilfswiderklagend,

> die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagten zu 1) und 2) als Mitgläubiger einen Betrag in Höhe von 28.531,71 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 04.02.2014 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

> Widerklage und Hilfswiderklage abzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Klagantrag zu 1) unbegründet, zum Antrag zu 2) begründet. Widerklage und Hilfswiderklage sind begründet.

Die Beklagten die mit der Klägerin abgeschlossenen Darlehensverträge widerrufen. In sämtlichen Verträgen war die Widerrufsbelehrung unzureichend, so dass ein Widerruf auch im Jahre 2014 noch möglich war. Der Widerruf scheidet auch nicht deshalb aus,

weil die Darlehen vorher gekündigt und teilweise abgelöst worden sind. Auch nach der Kündigung kann das Widerrufsrecht noch ausgeübt werden.

Die Darlehensverträge sind am 8. Juli 2010 geschlossen, so dass vorliegend § 495 BGB in der Fassung zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 29. Juli 2010 Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die Widerrufsbelehrung deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte deutlich machen muss. Hier fehlt es bereits an der deutlichen Gestaltung. Die Belehrung ist weder durch Schriftgröße noch in sonstiger Weise hervorgehoben. Die Gestaltung durch Ankreuzvarianten ist nach Einschätzung des Gerichts unverständlich. Grundsätzlich mag eine solche Belehrung durch Ankreuzvarianten möglich sein. Sie muss indes so gestaltet werden, dass der Verbraucher ohne weiteres die für ihn geltende Variante erkennen kann. Daran fehlt es hier. Zudem kann der Fristbeginn vom Kunden nicht ohne einen erheblichen Aufwand ermittelt werden. Der Kunde weiß nicht, was Pflichtangaben nach § 493 Abs. 2 BGB sind, wenn er nicht vorher das Gesetz studiert. Dies ist nicht zumutbar. Das Gericht geht deshalb - soweit erfolgt - von einer unwirksamen Belehrung aus.

Für das Darlehen mit der Nr. (93 fehlt es vollständig an einer Widerrufsbelehrung. Diese war auch nicht entbehrlich. Ein Förderkredit nach § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB liegt nicht vor. Ein solcher ist nur dann anzunehmen, wenn ein Darlehen vorliegt, welches mit einem begrenzten Personenkreis aufgrund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen wird und zudem im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind. Hier fehlt es bereits an einem begrenzten Personenkreis der Darlehensnehmer i. S. des Gesetzes. Wie die Beklagte zu 1) zutreffend dargelegt hat, hat zu dem genannten Kredit der KFW jede Privatperson, die ein Haus zur Eigennutzung kaufen oder bauen will, Zugang. Es ist zudem nicht feststellbar, dass die Konditionen günstiger als marktüblich waren. Die Beklagte zu 1) hat substantiiert dargelegt, dass die marktüblichen Zinsen unter dem Zinssatz des fraglichen Darlehens lagen. Dies ist von der Klägerin nicht bestritten worden. Soweit diese sich auf eine Besserstellung durch die tilgungsfreie Zeit beruft, hat die Beklagte zu 1) richtig ausgeführt, dass dies zu einer erhöhten Zinsbelastung führt und deshalb nicht zwingend als eine bessere Bedingung angesehen werden kann. Ferner wurden in dem fraglichen Vertrag keine Sondertilgungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Sicherheiten sollten gleichrangig für alle Kredite gelten, so dass auch insoweit keine

Besserstellung durch das KFW-Darlehen ersichtlich ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob auch nach den Vorschriften des BGB zum Haustürgeschäft eine Widerrufsbelehrung erforderlich war.

Der Widerruf der Darlehen war auch nicht verwirkt. Verwirkung liegt nur dann vor, wenn neben dem Zeitmoment ein Umstandsmoment vorliegt. Letzteres bedeutet, dass der Schuldner sich wegen der Untätigkeit des Gläubigers über einen längeren Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Es müssen also besondere auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände erkennbar sein, die einen Vertrauenstatbestand auf Seiten des Verpflichteten rechtfertigen. Hierzu ist nichts vorgetragen.

Rechtsfolge des Widerrufs ist, dass die Verträge rückabzuwickeln sind. Die Klägerin hat die erlangten Raten, Zins und Tilgung sowie Sondertilgungen zuzüglich einer Nutzungsentschädigung herauszugeben. Die Beklagten haben die Darlehensvaluta zuzüglich Nutzungsentschädigung maximal in Vertragszinshöhe herauszugeben. Im Widerruf vom 13.02.2014 ist die Aufrechnung erklärt worden, da hier der Wille der Beklagten zur Aufrechnung aller gegenseitigen Rückabwicklungspositionen erklärt worden ist. Daher ist auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Die zugrundeliegenden Zahlen sind unstreitig. Es ergeben sich die im Schriftsatz der Beklagten zu 1) vom 06.09.2016 dargestellten Guthaben der Beklagten. Nach der Rechtsprechung des BGH (XI ZR 564/15) können die Nutzungsersatzansprüche gegen die Bank ohne weiteres mit Basiszins plus 2,5 Prozentpunkten berechnet werden. Mehr verlangt die Beklagte zu 1) nicht, so dass die streitige Frage, ob eventuell auch mehr angesetzt werden könnte, hier nicht zu entscheiden ist. Nach der BGH-Rechtsprechung sind der Bank im Wege des Nutzungsersatzes für das ausgereichte Kapital Ansprüche in Höhe des marktüblichen Zinses, maximal des Vertragszinses zuzusprechen. Entsprechend hat sich die Beklagte zu 1) bis zum Widerruf die Vertragszinsen angerechnet. Die Klägerin ist den detaillierten Berechnungen der Beklagten zu 1) nicht entgegengetreten, so dass diese ohne weiteres zugrundgelegt werden können. Die Widerklage ist damit begründet, die Klage mit dem Antrag zu 1) unbegründet.

Aus den gleichen Erwägungen ist die Klage auch gegen den Beklagten zu 2) abzuweisen, was den Klagantrag zu 1) betrifft.

Bezüglich des Klageantrages zu 2) ist die Klage begründet. Die Verteidigung des Beklagten zu 2) mit der Aufrechnung der beiden Beklagten zustehenden Forderung aus den gemeinsamen Darlehensverträgen greift nicht durch. Mit dieser Forderung kann der Beklagte nicht aufrechnen, da er nicht allein Zahlung an sich verfolgen kann. Er kann nicht ohne Mitwirkung der mitberechtigten Beklagten zu 1) aufrechnen, weil eine gemeinsame Empfangszuständigkeit vorliegt, so dass § 432 BGB anzuwenden ist. Nur dieses wird dem zugrundeliegenden Zweck des Darlehens und der Verhältnisse der Parteien gerecht.

Die Hilfswiderklage ist begründet. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Widerklage verwiesen. Die Hilfswiderklage bezieht sich auf einen Teil der mit der Widerklage geltend gemachten Beträge. In Höhe dieses Teilbetrages liegt ein deckungsgleicher Antrag der Beklagten vor, sodass sich der Tenor zu 3) in dieser Höhe auch auf den Hilfswiderklageantrag bezieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Nissen

Beglaubigt
Lüneburg, 07/10/2016

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts